

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

94 Bekanntmachung

2

der Genehmigung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Bergheim und Kerpen über die Bildung einer gemeinsamen Brandschutzdienststelle

Bedburg

95 Bekanntmachung

3-5

Haushaltssatzung 2011

96 Bekanntmachung

6-9

betreffend den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 50/
Bedburg, 1. vereinfachte Änderung
-Teilgebiet zwischen Feldstraße und Pfarrer-Bodden-Straße-

97 Bekanntmachung

10-13

betreffend den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16/
Kaster, 5. beschleunigte Änderung
-Gebiet zwischen Meßweg, Von-Hochstaden-Straße und
St.-Rochus-Straße-

Bekanntmachung der Genehmigung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Bergheim und Kerpen über die Bildung einer gemeinsamen Brandschutzdienststelle

Die am 30.01.2003 zwischen der Stadt Bergheim und der Stadt Kerpen geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Brandschutzdienststelle wurde von der Stadt Bergheim -im Einvernehmen mit der Stadt Kerpen- zum 30.06.2011 gekündigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Erftkreis/Rhein-Erft-Kreis am 04.03.2003 zunächst befristet und am 03.04.2008 unbefristet genehmigt und im Amtsblatt des Erftkreises, Nr. 09, vom 06.03.2003 bzw. dem Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises, Nr. 16, vom 08.04.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die hiermit gem. § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt und bekannt gemacht wird, wird am 01.07.2011 wirksam.

Bergheim, den 17.06.2011

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Gassen

Haushaltssatzung 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV.NRW. S. 688), hat der Rat der Stadt Bedburg mit Beschluss vom 10. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bedburg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen, sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	41.789.879 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	49.627.790 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.762.993 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.268.450 EUR

im Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.619.705 EUR
---	---------------

im Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.275.705 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.403.295 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, werden in Höhe von 5.673.000 € veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 4.373.000 € und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 3.464.911 € festgesetzt.

⁴ **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 435 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 460 v.H.

§ 7

1. Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 14 GemHVO, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer investiven Maßnahme im Teilfinanzplan besteht, wird grundsätzlich auf 30.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 83 GemHVO, nach der eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung dem Rat zur Entscheidung vorzulegen ist, wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 8

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umzuwandeln.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

1. Die im Planjahr 2011 veranschlagten Investitionskosten zur Erweiterung des Parkplatzes an der St.-Rochus-Straße (Investition-Nr. M54140290, Produkt 12.541.110, Kostenstelle 110.002, Sachkonto 7852000) werden gesperrt.
2. Die im Planjahr 2011 veranschlagten Mittel zur Sanierung des „Eselsmarktes“ und des Neubaus der Kolpingstraße in Blerichen (Produkt 12.541.110, Kostenstellen 110.001/110.002, Sachkonten 5221000/7221000 in Höhe von 140.000 € und Investitions-Nr. M54140340, Produkt 12.541.110, Kostenstelle 110.001, Sachkonto 7852000 in Höhe von 60.000 €) werden gesperrt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften.

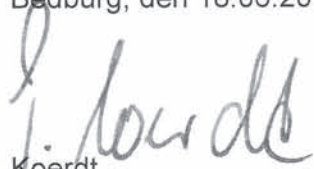
Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18.05.2011 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde um die Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage gebeten.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 GO darf die Haushaltssatzung frühestens einen Monat nach Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Diese Frist wurde mit Schreiben vom 17.06.2011 nach § 80 Abs. 5 Satz 4 GO dahingehend gekürzt, dass sie ab sofort bekannt gemacht werden darf. Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 17.06.2011 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 6, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Bedburg, den 18.06.2011



Koerdt
Bürgermeister



Stadt **Bedburg**
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**betreffend den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan
Nr. 50/Bedburg, 1. vereinfachte Änderung
- Teilgebiet zwischen Feldstraße und Pfarrer-Bodden-Straße -**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 10.05.2011 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), den Bebauungsplan Nr. 50/Bedburg, 1. Änderung mit Begründung und Anlagen hierzu als Satzung beschlossen.

Es findet das **vereinfachte Verfahren** nach § 13 BauGB Anwendung. Eine förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB fanden gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB nicht statt.

Der Plangeltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50/Bedburg liegt in der Feldstraße in Bedburg in der Gemarkung Bedburg, Flur 3, Flurstücke 1580 und 1633.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 50/Bedburg, 1. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 205, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 50/Bedburg, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, 15.06.2011
 Stadt Bedburg
 Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

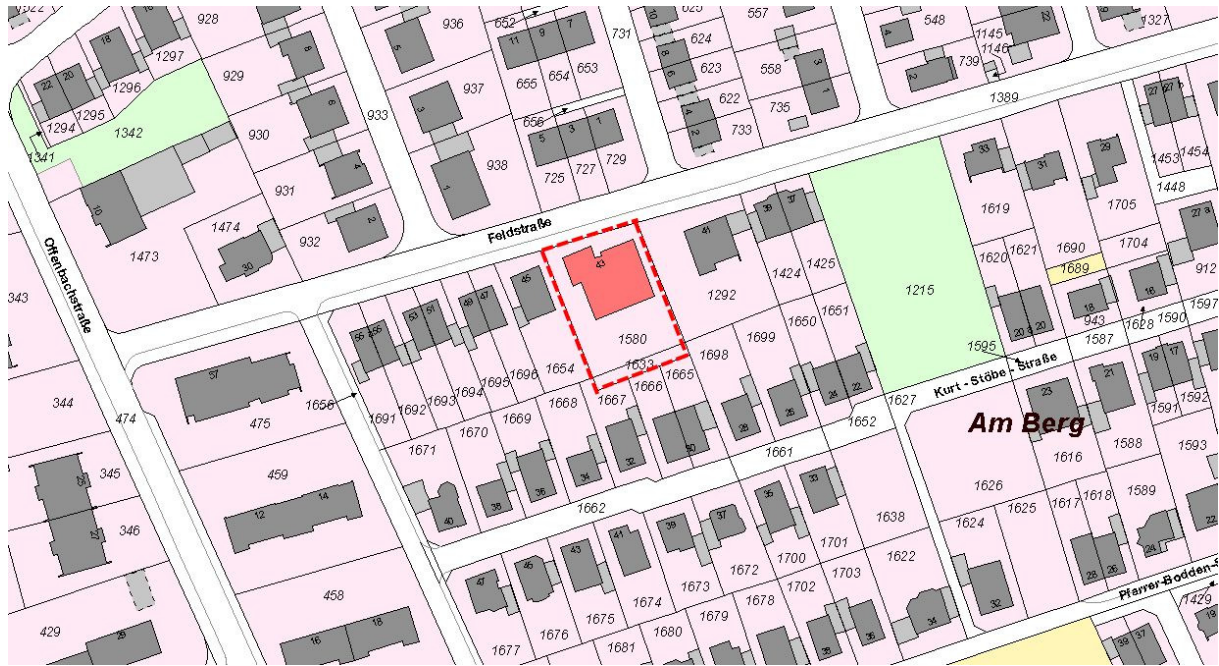


Stadt Bedburg

Der Bürgermeister

Lageplan:

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 50/Bedburg



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 994/08



Stadt **Bedburg**
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**betreffend den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan
Nr. 16/Kaster, 5. beschleunigte Änderung
- Gebiet zwischen Meßweg, Von-Hochstaden-Straße und St.-Rochus-Straße -**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 10.05.2011 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), den Bebauungsplan Nr. 16/Kaster, 5. Änderung mit Begründung und Anlagen hierzu als Satzung beschlossen.

Es findet das **beschleunigte Verfahren** nach § 13a BauGB Anwendung. Eine förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB fand gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB nicht statt.

Der Plangeltungsbereich der 5. beschleunigten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 / Kaster liegt in der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 429.

Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch das Straßengrundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 655 [„St.-Rochus-Straße“].
- Im Osten: durch das bebaute Grundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 429 [„Von-Hochstaden-Straße 2, 4, 6, 8“].
- Im Süden: durch das Straßengrundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 430 [„Von-Hochstaden-Straße“].
- Im Westen: durch das Straßengrundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 653 [„Meßweg“].

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 16/Kaster, 5. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 205, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 16/Kaster, 5. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, 15.06.2011
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

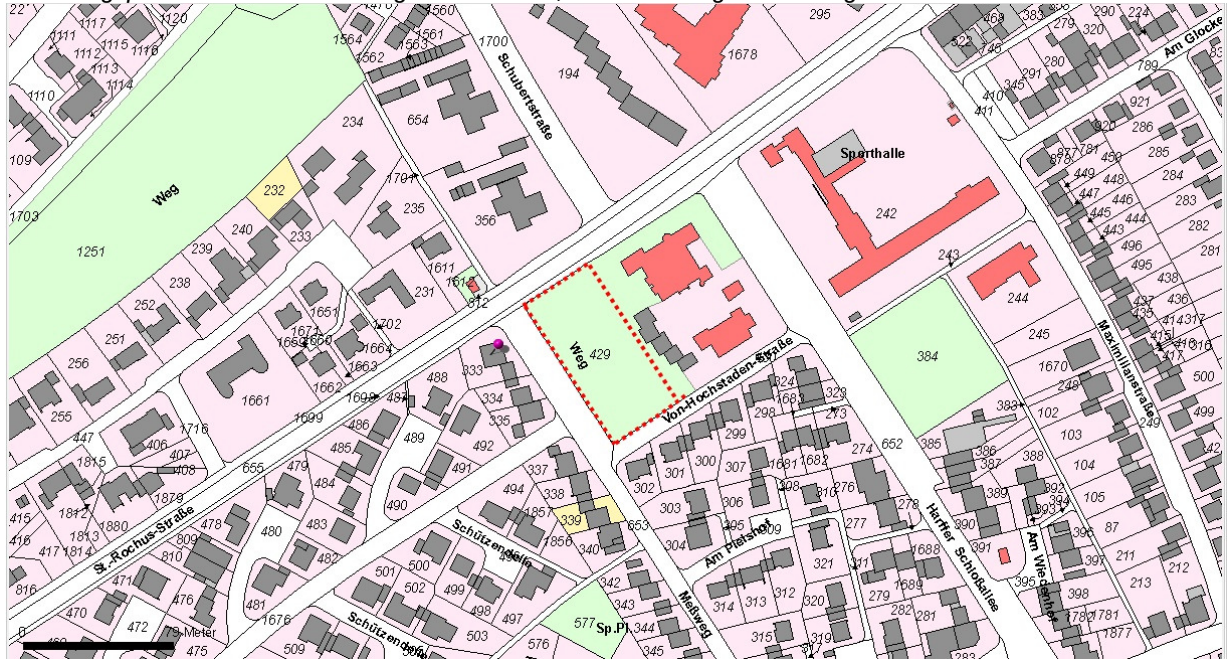


Stadt Bedburg

Der Bürgermeister

Lageplan:

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 16/Kaster, 5. beschleunigte Änderung



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 994/08



- Gebiet zwischen "Meßweg", "Von-Hochstaden-Straße" und "St. Rochus-Straße" -

Pluralis Dieser Plural ist in der Darstellung dem Singular gleich, weil er aus dem Plural des Substantivs gebildet wird. Er ist also nicht durch eine Pluralbildung gekennzeichnet. Beispiel: den (Plural)	Aufstellung des Substantivs Der Substantivplural ist, ist gemäß § 14 (2) BGB durch die Pluralbildung gekennzeichnet. Er ist also nicht durch eine Pluralbildung gekennzeichnet. Beispiel: den (Plural)
Offener Dieser Plural ist in der Darstellung dem Buchstabenlaut gleich, weil er aus dem Plural des Substantivs gebildet wird. Er ist also nicht durch eine Pluralbildung gekennzeichnet. Beispiel: den (Plural)	Typische Bildung Die Bildung des Plural des Substantivs ist, ist gemäß § 14 (2) BGB durch die Pluralbildung gekennzeichnet. Er ist also nicht durch eine Pluralbildung gekennzeichnet. Beispiel: den (Plural)
Singularis Dieser Plural ist in der Darstellung dem Buchstabenlaut gleich, weil er aus dem Plural des Substantivs gebildet wird. Er ist also nicht durch eine Pluralbildung gekennzeichnet. Beispiel: den (Plural)	Beispiel Die Bildung des Plural des Substantivs ist, ist gemäß § 14 (2) BGB durch die Pluralbildung gekennzeichnet. Er ist also nicht durch eine Pluralbildung gekennzeichnet. Beispiel: den (Plural)

Satzungsbeileger Dieser Beileger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 20.01.2009 als Informationsfreiheitsgesetz veröffentlicht.	50181 Beilagen, den (Zusammenfassung)	Erneuerung und Erweiterung (Zusammenfassung)
Satzungsbeileger Dieser Beileger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 20.01.2009 als Informationsfreiheitsgesetz veröffentlicht.	50181 Beilagen, den (Zusammenfassung)	Erneuerung und Erweiterung (Zusammenfassung)

D. HINWEISE

1. Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Zufahrtsverbot
Im Bereich der mit der Signatur gekennzeichneten Straßeneinschnitte sind Zufahrten von und zur K 36 nicht zulässig.

Die Ein- und Ausfahrten auf und von den Baugrundstücken sind nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Einfahrtswegen (Nr. 6.4 PlanzV) zulässig.

Die Gebäudeoberkanten der zulässigen Bebauung dürfen gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO maximal 10,0 m über den im Bebauungsplan bezeichneten Bezugspunkten (BZP) liegen. Ausgenommen von der Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen sind technische Anlagen wie z.B. Schornsteine, Lüftungseinlagen, Lichtkuppeln etc., soweit diese um das Maß ihrer Höhe ausseilend von den Außenkanten der Gebäude ausstritten.

Natur und Landschaft
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b sowie Abs. 1a BauGB)

Baustraßen und sonstige befahrene Flächen sind für die Dauer der Baumaßnahmen standfest zu befestigen, das dazu verwendete Material ist anschließend zu entfernen und der Untergrund tiefgründig zu lockern.

Zur Begrenzung der Verfestigungswirkung sind KFZ-Einstellplätze und Zufahrten zu Garagen mit verbleibungsstabilen Materialien, wie z.B. ÖkoPflaster herzustellen.

Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.
Eine Ausnahme oder Befreiung von den Verbotskenn unter bestimmten Voraussetzungen erhält
Gäme mit einem Stammdurchmesser (STADT) BEDUNG 1886, geschätzt, nicht unter diese Satzung
Bäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 100 cm geschätzt. Nicht unter diese Satzung
fallen Birken, Popeln mit Ausnahme der Schwarzpappel, Nadelbäume mit Ausnahme der Elbe und
Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

Auflageberechnung zu leisten.

Die innerhalb der mit Signatur festgesetzten Flächen sind je laufenden Meter mit jeweils 3 Sträuchern und Gehölzen der nachfolgenden Pflanzentiste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzentiste Gehölze und Heckenpflanzungen:

Buche
Liquatir
Fagus sylvatica
Liquatirum vulgare

Als Dachform sind Pultdächer als auch Flachdächer zulässig. Die Feldanflächen müssen gleiche Neigungen aufweisen, soweit sie gegenüber liegen.

Werbeanlagen mit mehr als 1 m² Flächengröße sowie Werbeanlagen mit Werbung auf Lauf- oder Gleitschienen sind als Werbeanlagen mit Werbung auf Lauf- oder Gleitschienen anzusehen.

Die Vorrastentflächen werden hierbei begrenzt durch die Straßenbegrenzungslinie und die im Vorgartenbereich sind Einfriedungen, die an die Verkehrsbezugslinie angrenzen, als grüne Hecke bis zu einer Höhe von 75 cm zulässig.

Statlog ist erzaehnen zu laesig.

Die gesamte Fliegelspitze wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche, bei deren Bebauung insbesondere störende Vorkommnisse gegen äußere Einwirkungen entstehen und, gekennzeichnet durch das Fliegelschloß befinden sich humane Böden, die empfindlich gegen Bodenschall und in Abhängigkeit vom Fliegelschloß, die Bauvorschriften der DIN 1054, zulaufende Belastungen des Baugrunds, der DIN 18196 „Erd- und Gesteinbau, Bodenklassifikation für geotechnische Zwecke“ und der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ sowie die Bestimmungen der Landesbauordnung NW und zu bezeichnen.

